

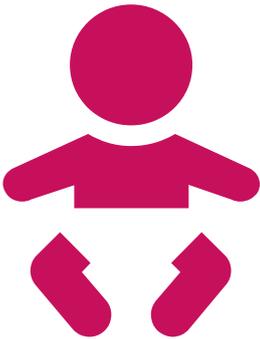
## Mutterschutz, Schwangerschaft und Stillzeit

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Anders als bisher (Nachteilsausgleich auf Antrag) muss Mutterschutz damit grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.

### Welche Rechte hat eine Studentin nach dem Mutterschutzgesetz?

- Ein **relatives Prüfungsverbot**: Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (in den letzten sechs Wochen vor der Geburt sowie mindestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes) haben Studentinnen das Recht, nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen und sind bspw. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freigestellt. § § 3 Abs. 3 MuSchG
- Eine **Freistellung** für **Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum **Stillen** (während der ersten zwölf Monate nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde). § § 6 MuSchG
- **Einschränkungen bei Studententätigkeiten** für schwangere und stillende Studentinnen:
  - Keine Tätigkeiten (z. B. Lehrveranstaltungen) zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung.
  - Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit.
  - Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (betrifft bspw. Wochenendseminare).
  - Tätigkeitsverbote beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder/und gefährdenden Tätigkeiten gemäß §§ 11 und 12 Mutterschutzgesetz. § §§ 3-5, 8-12 MuSchG
- **Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen** während Schwangerschaft und Stillzeit (s. Punkt „Gefährdungsbeurteilung“) § § 9, 12 MuSchG



### Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Um die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können und damit schwangere oder stillende Studentinnen bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass die Universität so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit informiert wird. Die Mitteilung soll von der Studentin an den Prüfungsausschuss bzw. das zuständige Prüfungsamt des Studienganges gerichtet werden. § § 14 Abs. 1 MuSchG

### Nachweis

Die Schwangerschaft muss auf Verlangen des Prüfungsausschusses nachgewiesen werden, wenn sie beispielsweise nicht offenkundig erkennbar ist. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme (z. B. **Mutterpass, Attest**). Wichtig ist, dass daraus der voraussichtliche Tag der Geburt hervorgeht, um die Mutterschutzfristen berechnen zu können. § § 14 Abs. 2 MuSchG

### Schutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt **sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt** (weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend). **Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen**, nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Bei einer vorzeitigen Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zudem um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Mutterschutzfrist wird vom Prüfungsamt/Prüfungsausschuss festgelegt und der Studentin mitgeteilt. § § 3 Abs. 1, 2 MuSchG

## Mutterschutz, Schwangerschaft und Stillzeit

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)

### Verzicht auf Rechte/Einverständnis zur Leistungserbringung während der Mutterschutzfrist

Studentinnen können auch während der Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Veranstaltungen abends/an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Die Studentin muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss jedoch ausdrücklich (= schriftlich) erklären; i. d. R. erfolgt die Erklärung über die Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. **§** §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 MuSchG

### Nachteilsausgleich

Studentinnen in Mutterschutz und Elternzeit haben weiterhin einen Anspruch auf Nachteilsausgleich (→ *Hinweise zum Nachteilsausgleich*). Dies beinhaltet beispielsweise die Erbringung von Ersatzleistungen bei Praktika oder die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht. **§** §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 MuSchG;

**§** § 20 Abs. 3 HHG, § 11 Abs. 5 AB Ba/Ma

### Gefährdungsbeurteilung

Die Universität Kassel muss für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft meldet, eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellen. Dies erfolgt mit dem → „*Beurteilungsbogen Mutterschutz für Studentinnen – Gefährdungsbeurteilung*“ (siehe auch → *Schema für den Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft*). Die Gefährdungsbeurteilung dient der Ermittlung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Schwangere/Stillende. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, ob evtl. besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft entstehenden Nachteilen notwendig sind. Bei **geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen** (keine Labor-/Praktikums-tätigkeiten, keine Sportseminare, keine Exkursionen – geringes Gefährdungsrisiko) wird der Beurteilungsbogen von der Studentin gemeinsam mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ausgefüllt.

Bei **natur-, ingenieur- und agrarwissenschaftlichen Studiengängen / Sport** (Labor-/Praktikums-tätigkeiten, Sportseminare, Exkursionen – höheres Gefährdungsrisiko) muss der Beurteilungsbogen von der Studentin gemeinsam mit der/m jeweiligen Praktikums-/Labor-/ Seminarleiter/in ausgefüllt, unterschrieben und von der Studentin an das Prüfungsamt zurückgesendet werden. **Auswertung und Ablage des Beurteilungsbogens** erfolgen im Prüfungsamt. Werden keine Gefährdungen festgestellt, wird das Formular im Prüfungsamt zu den Akten genommen. Das Studium kann unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes uneingeschränkt fortgesetzt werden. Ist eine Gefährdung vorhanden, müssen der Studentin **Ersatzleistungen** (im Sinne des **Nachteilsausgleichs**) ermöglicht werden (→ *Antrag auf Prüfungsmodifikation zum Nachteilsausgleich*). Nur falls weiterer sicherheitstechnischer oder arbeitsmedizinischer Beratungsbedarf besteht, wird Gruppe V C durch das Prüfungsamt hinzugezogen. **§** §§ 8 und 9 MuSchG

### Meldung an die Aufsichtsbehörde

Jede gemeldete Schwangerschaft einer Studentin muss durch das Prüfungsamt/den Prüfungsausschuss dem Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde gemeldet werden (→ *Formular Anschreiben RP*). **§** § 25 MuSchG

### Informationspflicht

Die Universität Kassel muss Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informieren. Dies geschieht zentral durch die Universitätsverwaltung. Auch in den Fachbereichen muss jedoch auf die Schutzrechte vor und nach der Geburt eines Kindes hingewiesen werden, bspw. im Rahmen von Beratungen (z. B. Studienfachberatung), bei Veranstaltungen (z. B. Einführungsveranstaltungen) und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Werkstätten, Praktika). **§** § 24 MuSchG

### Ansprechpartner und Beratung

- Vereinbarkeit von Familie und Studium:

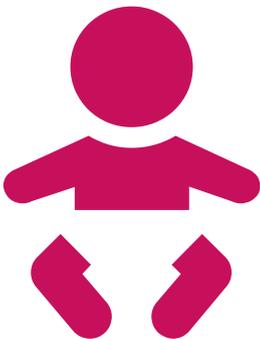
**Frauen- und Gleichstellungsbüro**

<http://www.uni-kassel.de/go/familyservice>

- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsschutz:

**Abteilung Bau, Technik, Liegenschaften/Gruppe Arbeitssicherheit/Umweltschutz (V C)**

<https://www.uni-kassel.de/intranet/themen/arbeits-und-umweltschutz/ueberblick.html>



## Mutterschutz, Schwangerschaft und Stillzeit

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)

- Prüfungsverfahren, Prüfungsverwaltung:

**Abteilung Studium & Lehre/Koordination der Prüfungsverwaltung**

<http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/pruefungsverwaltung.html>

→ Weiterführende Hinweise

- *Schema für den Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft (Gruppe V C)*
- *Hinweise zu § 11 AB Bachelor/Master (Nachteilsausgleich) (Abt. II)*
- *Antrag auf Prüfungsmodifikation (Nachteilsausgleich)*

<http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/pruefungsverwaltung/pruefungsaeamter-und-pruefungsausschuesse.html>